

BEGÜNSTIGTENERKLÄRUNG

Voraussetzungen: Stirbt eine aktiv versicherte Person vor dem effektiven Altersrücktritt, wird ein Todesfallkapital ausgerichtet. Die Rangordnung der begünstigten Anspruchsberechtigten a-c gem. Artikel 35/2 Vorsorgereglement darf (gemäss Gesetz) nicht geändert werden.

Versicherte Person

[Redacted]
Name, Vorname

[Redacted]
Strasse, Nr.

[Redacted]
PLZ, Ort

[Redacted]
Geburtsdatum (dd.mm.yyyy)

[Redacted] [Redacted] [Redacted] [Redacted]
SV-Nr. /AHV-Nr. (13-stellig: 756.xxxx.xxxx.xx)

[Redacted]
Zivilstand

Ich beantrage, dass bei meinem Ableben vor dem Bezug einer Altersrente fällige Todesfallkapitalien abweichend von der Begünstigungsordnung des Vorsorgereglements (Auszug siehe Rückseite) an folgende Person(en) ausgerichtet werden:

Begünstigte Person(en):

[Redacted]
Name, Vorname

[Redacted]
Strasse, Nr.

[Redacted]
PLZ, Ort

[Redacted]
Geburtsdatum (dd.mm.yyyy)

[Redacted]
Beziehung zur Versicherten Person

CHF [Redacted] oder [Redacted] %
Anteil am Todesfallkapital (CHF oder %)

[Redacted]
Name, Vorname

[Redacted]
Strasse, Nr.

[Redacted]
PLZ, Ort

[Redacted]
Geburtsdatum (dd.mm.yyyy)

[Redacted]
Beziehung zur Versicherten Person

CHF [Redacted] oder [Redacted] %
Anteil am Todesfallkapital (CHF oder %)

Wichtige Hinweise:

- ❖ Die versicherte Person hat das Vorsorgereglement mit den darin festgelegten Bedingungen zur Kenntnis genommen. Künftige Reglementsänderungen bleiben vorbehalten.
- ❖ Die versicherte Person verpflichtet sich, Zivilstandsänderungen, Adressänderungen der begünstigten Person(en) sowie weitere Änderungen mitzuteilen, die die Anspruchsberechtigung beeinflussen können.
- ❖ Massgebend für eine allfällige Auszahlung an die begünstigte Person sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person.
- ❖ Eine von der versicherten Person abgegebene Begünstigenerklärung hat vorbehältlich einer allfälligen Nachdeckung nur bis zum Austritt der versicherten Person aus dieser Vorsorgeeinrichtung Gültigkeit.
- ❖ Mit dieser Erklärung widerruft die versicherte Person alle früher abgegebenen Begünstigenerklärungen.

[Redacted]
Ort, Datum

[Redacted]
Unterschrift (der versicherten Person)



Vorsorgereglement 01.01.2023 – Auszug «Begünstigtenordnung»

Art. 35 Todesfallkapital

1. Stirbt eine aktiv versicherte Person vor dem effektiven Altersrücktritt, wird ein Todesfallkapital ausgerichtet.
 - Hinterlassene von versicherten Personen, welche über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus arbeiten und die Pensionierung aufschieben, haben ebenfalls Anspruch auf ein Todesfallkapital.
 - Hinterlassene von versicherten Personen, welche eine Teil-Altersrente beziehen, haben für den noch aktiven Teil Anspruch auf ein Todesfallkapital.
 - Hinterlassene von Invalidenrentnern haben ebenfalls Anspruch auf ein Todesfallkapital.
2. Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nachfolgender Rangordnung, wobei die vorhergehende Gruppe die nachfolgende von der Bezugsberechtigung ausschliesst:
 - Anspruchsberechtigtengruppe 1:**
 - der Ehegatte und die Kinder, die Anspruch auf eine Waisenrente haben, bei deren Fehlen
 - Anspruchsberechtigtengruppe 2:**
 - natürliche Personen, die von der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes in erheblichem Masse unterstützt wurden (diese natürlichen Personen müssen der Stiftung von der versicherten Person zu Lebzeiten mittels Unterstützungsvertrag auf dem entsprechenden Formular der Stiftung gemeldet werden), sowie die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft in einer ausschliesslichen Zweierbeziehung am gleichen Wohnsitz und in derselben Haushaltung geführt hat (diese Person muss der Stiftung von der versicherten Person zu Lebzeiten mittels Unterstützungsvertrag auf dem entsprechenden Formular der Stiftung gemeldet werden) oder die für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss, bei deren Fehlen
 - Anspruchsberechtigtengruppe 3:**
 - die Kinder der versicherten Person, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben, die Eltern oder die Geschwister (inkl. Halbgeschwister).
3. Den Kindern nach Art. 252 ZGB gleichgestellt sind Pflege- und Stiefkinder, falls die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
4. Personen der Anspruchsberechtigtengruppe 2 sind nur anspruchsberechtigt, wenn der hinterbliebene Partner keine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente bezieht oder eine solche in der Vergangenheit in Kapitalform bezogen hat.
5. Die Zuteilung des Todesfallkapitals erfolgt grundsätzlich nach Köpfen. Innerhalb der jeweiligen Anspruchsberechtigtengruppe kann die versicherte Person mittels einer schriftlichen Begünstigterklärung gegenüber der Stiftung zu Lebzeiten festlegen, welche Personen zu welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben.
6. Personen, die einen Anspruch nach diesem Artikel geltend machen, haben der Stiftung bis spätestens drei Monate nach dem Todesfall eine entsprechende Mitteilung zu machen und die für die Abklärung notwendigen Unterlagen beizubringen. Allfällige Kosten und Gebühren von Dritten gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person.
7. Massgebend für eine allfällige Auszahlung an die begünstigten Personen sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person.
8. Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem vorhandenen Altersguthaben per Todesdatum. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller ausgelösten Hinterlassenenleistungen, wobei bei Waisenrenten ein Anspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr berücksichtigt wird. Zusätzlich zur Auszahlung gelangen Kapitalien aus Zusatzkonten (Zusatz-Sparkonto "Einkauf vorzeitige Pensionierung" und Zusatz-Sparkonto "Einkauf Überbrückungsrente") sowie ein versichertes Kapital in der Höhe des Jahreslohnes.
9. Allfällige freiwillig getätigte Auskäufe von Rentenreduktionen bei vorzeitiger Pensionierung (inkl. Überbrückungsrente) gelangen bei Anspruch auf ein Todesfallkapital ungekürzt zur Auszahlung. Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen gemäss Abs. 2.
10. Falls ein zusätzlich versichertes Todesfallkapital in der Höhe des Jahreslohnes im Vorsorgeplan versichert ist, wird an erster Stelle dem Ehegatten oder Lebenspartner (falls Unterstützungsvertrag eingereicht wurde) ausgerichtet. Fehlt der Ehegatte oder Lebenspartner erfolgt die Auszahlung analog zu Art. 35 Abs. 1 bis 8.